

## **Satzung**

### **des Fördervereins der Mauritiuschule Nordkirchen e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Mauritiuschule Nordkirchen“. Der Sitz des Vereins ist Nordkirchen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, die Bildungsbestrebungen und die Schulgemeinschaft sowie die Verbindung von Elternhaus und Schule in den Bereichen Bildung und Erziehung, Sport, Jugendhilfe zu fördern.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Mithilfe bei zweckdienlichen Schulraumausstattungen und Verschönerungen, Auf- und Ausbau von Lehrsammlungen und Büchereien, Beschaffung und Erhaltung von Sport und Spielgeräten und Musikinstrumenten, etc.
2. Organisatorische Hilfe bei der Unterbringung der Schüler in Jugendherbergen und Jugendheimen im Rahmen von Ausflügen,
3. Unterstützung mittelloser Schüler bei Ausflügen, Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen,
4. Ständige Anteilnahme an schulischen Veranstaltungen sowie Durchführung von Vorträgen, Schulfeiern, Elternabenden etc,
5. Eingaben an Behörden, Anregungen und/oder Beschwerden, Pflege und Ausbau der örtlichen Kontakte.

Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwandt werden. Etwaige Gewinne sind ebenfalls nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Erstattungen für Auslagen begünstigt werden.

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr. Es beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet jeweils am 30. Juni eines Jahres.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern, insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Mauritiuschule Nordkirchen besuchen, sowie die an der Schule tätigen Lehrkräfte.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und nach dessen Zustimmung.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erklärt wird. Anderenfalls wird sie erst zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam. Etwaige rückständige Beiträge werden im Fall des Austritts sofort fällig.
2. Durch Beschluss des Vorstandes, wenn das auszu-schließende Mitglied seinen Verpflichtungen trotz vorheriger Abmahnung nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Ein Ausschließungsgrund besteht u.a. darin, dass ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
3. Durch Tod.

## **§ 5 Beiträge**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten ist.

Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann den Mindestbeitrag jederzeit erhöhen oder herabsetzen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. seinem Stellvertreter, der zugleich Schriftführer ist
  3. dem Kassierer.

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten.

- II. Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer an.

- III. Ebenso zum erweiterten Vorstand gehören:
1. der jeweilige Schulleiter mit beratender Funktion
  2. der jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende als Stimmberechtigter.
- IV. Außer dem Schulleiter können zwei weitere Mitglieder des Vorstands Lehrer der Schule sein

Eine Lehrperson der Schule kann nicht 1. Vorsitzender des Vereins sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, eine Erweiterung der Tagesordnung zu beschließen. Sie nimmt den Bericht der Kassenprüfer sowie des Vorstands entgegen. Sie wählt den Vorstand, mit Ausnahme der unter § 7 III genannten Personen

Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Kassenprüfer erstatten gegenüber der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die einmalige direkte Wiederwahl eines der beiden Kassenprüfer ist zulässig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen und die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins sind nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und der Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen und stimmberechtigten Stimmen gefasst wird. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die selben Bestimmungen gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich

mit Angabe des Grundes beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist durch Aushang in der Schule bekanntzugeben.

### **§9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an die Schule mit der Verpflichtung, es ausschließlich für die Zwecke der Mauritiusschule, ersatzweise ihrer Rechtsnachfolgerin, zu verwenden. Die aus den Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits beschafften Sachwerte fallen an die Mauritiusschule.

### **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Versammlung am 20. März 2003 beschlossen und festgestellt worden, und zwar in Anwesenheit der in der Anlage unterzeichnenden und hier aufgeführten Mitglieder: